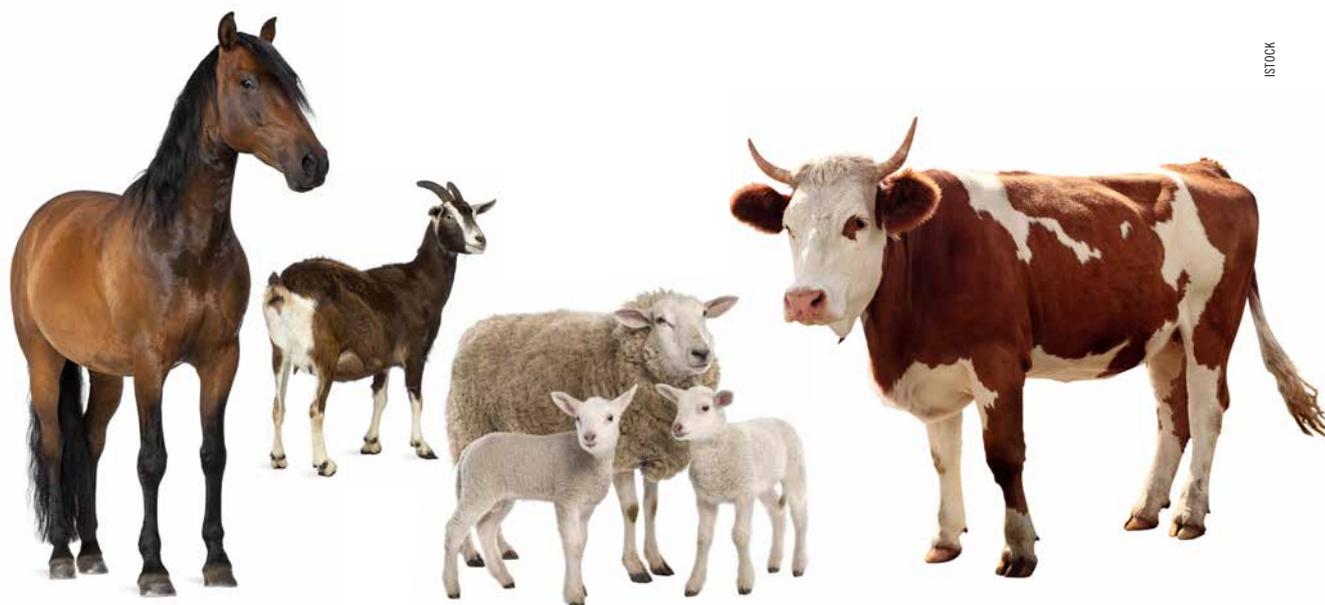


Gesetzliche Bestimmungen zur Tierhaltung im Freien für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde



TSchV = Tierschutzverordnung

Nutz- und HaustierV = Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Für alle Tiere

TSchV Art. 6 Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Für alle Haustiere

TSchV Art. 36 Dauernde Haltung im Freien

- 1 Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.
- 2 Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- 3 Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

Nutz- und HaustierV Art. 6 Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter

- 1 In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 Tabellen 1-3 festgelegten Flächen aufweisen.
- 2 Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- 3 Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.
- 4 Futter, das ergänzend zur Weide zur Verfügung gestellt wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind dazu geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

Nutz- und HaustierV Art. 7 Kontrolle der Tiere, Einstellung bei Geburt

- 1 Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.
- 2 Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.
- 3 Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.
- 4 Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Für Rinder

TSchV Art. 37 Fütterung

- 1 Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.
- 2 Übrige Rinder müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

....

Für Schafe

TSchV Art. 53 Fütterung

- 1 Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

...

TSchV Art. 54 Schur

- 1 Wollschafe müssen mindestens einmal pro Jahr geschoren werden.
- 2 Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen.

Nutz- und HaustierV Art. 30

...

- 3 Bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, muss die Schur zeitlich so erfolgen, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

Für Ziegen**TSchV Art. 56 Fütterung**

- 1 Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

Für Pferde**Nutz- und HaustierV Art. 32**

- 1 Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse nach Artikel 61 Absatz 3 TSchV für den Auslauf von Pferden gelten:
- morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen;
 - starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind;
 - Sturmwinde;
 - Glatteis, das im Bereich der Auslaufläche Sturzgefahr bedingt.
- 2 Bei starkem Insektendruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.

Nutz- und HaustierV Anhang 2

(Art. 6 Abs. 1)

Mindestflächen in Unterständen**1 Rinder**

| Gewichtskategorie | Kälber | Jungtiere | Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerristhöhe von | | | | | | |
|---|--------------|----------------------|--|------------|------------|-------------|------------|------------|------------|
| | bis 3 Wochen | bis 4 Monate | bis 200 kg | bis 300 kg | bis 400 kg | über 400 kg | 125 ± 5 cm | 135 ± 5 cm | 145 ± 5 cm |
| Liegefläche mit Einstreu pro Tier, m ² | 0,9 | 1,0–1,3 ² | 1,6 | 1,8 | 2,2 | 2,7 | 3,6 | 4,0 | 4,5 |

¹ Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

² Je nach Alter und Grösse der Kälber.



2 Schafe

| Gewichtskategorie | Lämmer | Jungtiere | Schafe | Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer | Schafe ¹ mit Lämmern ² | | |
|--|-----------|-----------|----------|--|--|----------|------------|
| | bis 20 kg | 20–50 kg | 50–70 kg | 70–90 kg | über 90 kg | 70–90 kg | über 90 kg |
| Buchtenfläche pro Tier, m ² | 0,15 | 0,3 | 0,5 | 0,6 | 0,75 | 0,75 | 0,9 |

¹ Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

² Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.



3 Ziegen

| Gewichtskategorie | Zicklein | Jungziegen und Zwergziegen | Jungziegen und Zwergziegen | Ziegen ¹ und Böcke | Ziegen ¹ und Böcke |
|--|-----------|----------------------------|----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | bis 12 kg | 12–22 kg | 23–40 kg | 40–70 kg | über 70 kg |
| Buchtenfläche pro Tier, m ² | 0,15 | 0,3 | 0,7 | 0,8 | 1,2 |

¹ Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

Herausgeber und weitere Auskünfte

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel,
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3,
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Dieses und weitere Merkblätter stehen unter www.tierschutz.com/publikationen zum Download bereit.